

BFT Sotect GmbH - Honorarsätze für Sachverständigenleistungen

Bei Privatgutachten und Schiedsgutachten wird das Honorar für die gutachterliche Tätigkeit entsprechend dem tatsächlich entstehenden Aufwand unter Zugrundelegung der nachfolgend aufgeführten Honorarsätze und Nebenkosten abgerechnet.

Pos.		Stundensätze	
1		Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige als Schiedsgutachterin oder vergleichbare Leistungen	220,00 €
2		Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige	150,00 €
3		Qualifizierte/r Sachverständige/r	120,00 €
4		Kaufmännische / technische Mitarbeiter (Kaufleute, Bauzeichner)	60,00 €
		Nebenkosten	
		Die Nebenkosten Pos. 6 bis 13 werden pauschal mit 5% der Honorarkosten abgerechnet. Wahlweise kann der Auftragnehmer mit den nachfolgenden Einzelpreisen abrechnen.	
5	km	Fahrt zu Ortsterminen je km (Hin- und Rückfahrt)	1,00 €
6	Stück	Blatt Gutachten Erstaufbereitung (Text, Anlage, Fotoseiten)	1,00 €
7	Stück	Fotos Original (Archivierung digitaler Aufnahmen)	0,50 €
8	Stück	Gutachten Kopien SW DIN A4 für eigene Akte (DIN A3 = 1,00€)	0,50 €
9	Stück	Gutachten Kopien SW je 1 Exemplar pro Partei	0,50 €
10	Stück	Gutachten Kopien Farbe DIN A4 (DIN A3 = 2,00€)	1,00 €
11	Stück	Ladung zum OT per Einschreib./Rückschein	5,00 €
12	Stück	Tel, Fax, Porto-Sonstige	5,00 €
13	Stück	Aktenversand per Einschreiben und Verpackung	10,00 €
		Sonstiges	
14	pschl	Stornierungsgebühr Schiedsgutachten	600,00 €
15	pschl	Stornierungsgebühr Privatgutachten	400,00 €
16	pschl	Mahngebühren (je Mahnung)	5,00 €
17	Stück	Fremdleistungen gemäss Einzelnachweis	Nachweis

Anmerkungen:

- Alle vorgenannten Kosten verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Sonstige zusätzliche Leistungen, Übernachtungskosten usw. nach individueller Absprache oder Aufwand.
- Wertermittlungen werden nach gesonderter Honorarliste abgerechnet. Nur bei – zusätzlichen - Abrechnungen nach Zeitaufwand gilt diese Tabelle.
- Backoffice-Leistungen fallen grundsätzlich an und gelten insofern mit beauftrag.
- Auf die vorgenannten Preise wird für die Tätigkeiten an Samstagen sowie Werktagen nach 20:00 Uhr 100 % Zuschlag, an Sonn- und Feiertagen 200 % Zuschlag berechnet, soweit diese auf Veranlassung durch den Auftraggeber erfolgen.
- Das Honorar wird fällig bei Übergabe des Gutachtens und Erstellung einer spezifizierten Rechnung. Eventuell gezahlte Kostenvorschüsse und a-conto Zahlungen werden verrechnet.
- Vereinbarte Kostenvorschüsse müssen vor dem 1. Ortstermin bezahlt sein. Abschlagszahlungen werden für nachgewiesene Leistungen auch vor Fertigstellung des Gutachtens fällig, ebenso Kosten für Fremdleistungen (Handwerker, Labor).
- Bei Zweifeln über den in Ansatz gebrachten Zeitaufwand sind hierfür die Aufzeichnungen in der Handakte des Sachverständigenbüros maßgebend. Gegen Honoraransprüche des Sachverständigenbüros kann mit Gegenforderungen nur aufgerechnet werden, wenn diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- Die Vereinbarung von Festhonoraren ist möglich, bedarf aber der genauen Absprache zwischen dem Auftraggeber und uns, um wechselseitige Missverständnisse zu vermeiden.
- Werden Aufträge durch den Auftraggeber bis vor dem Ortstermin storniert, gilt für den bis dahin angefallenen Aufwand die Stornogebühr unter Pos. 14 bzw. 15 als fest vereinbart, es sei denn, der SV weist einen höheren Aufwand gemäß der o. g. Einheitspreise nach.
- Unsere Gutachten sind nur für den erteilten Auftrag zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Insbesondere ist eine Übertragung des Gutachteninhaltes auf andere Objekte nicht möglich.
- Eine Haftung gegenüber dritten Personen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Ansonsten gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Büros BFT Sotect GmbH.
- Mit Unterschrift auf dem Vertragsblatt bestätigt der Auftraggeber, diese Honorarsätze und die Widerrufsbelehrung gelesen zu haben. Die Honorarsätze werden anerkannt.